

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung –

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60,61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Hilden am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Hilden umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach **§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW** insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach **§ 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW**.
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers, sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der **§§ 54 bis 61 WHG** und des **§ 56 LWG NRW**,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (**§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW**);

hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Hilden über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung.

6. die **Aufstellung und** Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW**.
- (2) Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Hilden im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des **§ 54 Abs. 1 WHG**.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Hilden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben. Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit

diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Die Grundstücksanschlussleitungen stehen zivilrechtlich im Eigentum des anschlussnehmenden Grundstückseigentümers, der sein Abwasser zur Erfüllung seiner Abwasserüberlassungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW über diese Grundstücksanschlussleitung der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Sie gelten insoweit nur als Scheinbestandteil des Straßenlandgrundstücks im Sinne des § 95 BGB. Im Einzelfall kann eine andere eigentumsrechtliche Zuordnung erfolgen.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Revisions- bzw. Inspektionsöffnungen und Einsteigschächte mit Zugang für Personal. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist diejenige/derjenige, die/der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (**vgl. § 58 WHG**).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt auch dann vor, wenn von bebauten oder befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 3 Anschlussrecht

Jede/r Eigentümerin/Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Hilden kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Hilden kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des **§ 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW** zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Hilden auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/ die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß **§ 49 Abs. 4 LWG NRW** dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des **§ 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW** Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die Stadt Hilden macht die Einleitung von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig, wenn die Beschaffenheit oder Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert.

In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brenwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 17. Abwässer und sonstige Stoffe aus Infektionsabteilungen und septischen Bereichen von Krankenhäusern o. ä. Einrichtungen sowie solche aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr, etwa Laboratorien und Tierversuchsanstalten, die einen erhöhten Anteil an infektiösen Keimen aufweisen,
 18. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
 19. Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder schädlich sind unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Abs. 3,
 20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte oder/und Anforderungen nach Abs. 3 überschritten werden.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- a) Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:
 - 1.1 Temperatur 35° Celsius

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des **§ 62 WHG** enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung zu **§ 62 WHG** wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte gelten als Anforderungen und Grenzwerte im Sinne dieser Satzung. Bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Verwaltungsvorschriften und wenn die Verwaltungsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten folgende Werte:

a)	mit Wasser mischbar	nur nach spez. Festlegung
b)	mit Wasser nicht mischbar	maximal ihrer Wasserlöslichkeit (nur nach spez. Festlegung)
2.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
	a) Chrom-VI	0,1 mg/l

	b) Ges.-Chrom	0,5 mg/l
	c) Kupfer	0,5 mg/l
	d) Silber	1,0 mg/l
	e) Cadmium	0,2 mg/l
	f) Nickel	0,5 mg/l
	g) Zink	2,0 mg/l
	h) Zinn	2,0 mg/l
	i) Blei	0,5 mg/l
	j) Quecksilber	0,05 mg/l
	k) Arsen	0,1 mg/l
	l) Kobalt	1,0 mg/l
	m) Selen	1,0 mg/l
	n) Barium	2,0 mg/l
3.	Leicht freisetzbare Cyanid	0,2 mg/l
4.	Freies Chlor	0,5 mg/l
5.	Sulfid	1,0 mg/l
6.	AOX	1,0 mg/l
7.	Leicht flüchtige halogene Kohlenwasserstoffe berechnet als Chlor	0,1 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes und/oder der in § 2 Nr. 14 genannten Form darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Hilden von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Hilden kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Hilden auf Antrag zu-

lassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter hat ihrem/seinen Antrag die von der Stadt Hilden verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Die Stadt Hilden kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Sollte sich die Zusammensetzung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück geändert haben bzw. entspricht die Hausanschlussleitung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, kann im Einzelfall der Einbau eines entsprechenden Abscheiders (Nachrüstung der Hausanschlussleitung) auch nachträglich verlangt werden.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Hilden kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Anschlussberechtigte/jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück in Erfüllung der Ab-

wasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Hilden nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nach **§ 48 LWG NRW** auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach §14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte/den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf ihrem/seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie/er dies der Stadt Hilden anzuzeigen. Die Stadt Hilden stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des **§ 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW** von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem

Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Hilden aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/seine Kosten auf ihrem/seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Hilden.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Hilden bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Hilden kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1)
 - a) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
 - b) In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.
 - c) Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück verlegt werden, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
 - d) Zwei oder mehrere Grundstücke können auf Antrag durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die/den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
 - e) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltsrechte sind dinglich im Grundbuch des dienenden Grundstücks abzuschreiben.

- f) Die Stadt Hilden kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie/er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4)
 - a) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer grundsätzlich eine geeignete Inspektionsöffnung bzw. Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf ihrem/seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.
 - b) Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer grundsätzlich nachträglich einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf ihrem/seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war.
 - c) Ist im Einzelfall ein geeigneter Einsteigschacht mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes nicht herzustellen, ist auf jeden Fall eine geeignete Revisions- bzw. Inspektionsöffnung innerhalb des Gebäudes herzustellen.
 - d) Die Inspektionsöffnung bzw. Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. Einsteigschacht mit Zugang für Personal ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bestimmt die Stadt Hilden, die weiterführende Hausanschlussleitung bis zur Inspektionsöffnung bzw. bis zum Einsteigeschacht mit Zugang für Personal ist in Abstimmung mit der Stadt Hilden festzulegen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Sanierung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihre/sein Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Hilden zu erstellen.
- (7)
 - a) Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Sanierung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (insbesondere Reinigung, Fräsen, optische Inspektion) der Grundstücksanschlussleitung obliegt der/dem anschlussnehmenden Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer (§ 20 gilt entsprechend). Für den Fall, dass die vorgenannten Arbeiten in offener Bauweise (baulicher Eingriff in den Straßenkörper) erfolgen müssen, übernimmt die Stadt Hilden die Ausführung dieser Arbeiten durch eigene Kräfte oder durch eine von ihr beauftragte Firma. Den Arbeiten in offener Bauweise gleichgestellt sind Arbeiten in jeglichem Verfahren des unterirdischen Vortriebs zur Herstellung und Erneuerung eines Anschlusses, da diese Arbeiten auch einen baulichen Eingriff in den Straßenkörper und in den städt. Straßenkanal bedeuten. Ebenso veranlasst die Stadt Hilden die Beseitigung eines Anschlusses vom städti-

schen Straßenkanal aus im Roboterverfahren durch eigene Kräfte oder durch eine von ihr beauftragte Firma. Die Stadt Hilden macht den hierdurch entstehenden Aufwand bzw. die hierdurch entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG gegenüber der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer geltend.

- b) Vor Durchführung von Sanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (z.B. Inliner-Verfahren) ist eine Sanierungsgenehmigung bei der Stadt Hilden zu beantragen. Bei Antragstellung sind die städtischen Vordrucke zu benutzen. Ferner dürfen nur Firmen die Arbeiten ausführen, die der Vereinigung Güteschutz Kanalbau oder vergleichbarer Vereinigungen angehören und/oder im eigenen Betrieb einen zugelassenen Sachkundigen beschäftigen. Die zum Einsatz kommenden Verfahren müssen eine Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin besitzen. Die erteilten Auflagen und Durchführungsfristen zur Sanierungsgenehmigung sind zu beachten.
 - c) Unterhaltungsarbeiten sind eine Woche vor Beginn der Durchführung der Stadt Hilden anzuzeigen.
 - d) Die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten. Zur Vorbereitung von Straßen- und Kanalbauarbeiten im öffentlichen Bereich kann die Stadt Hilden die Grundstücksanschlussleitungen einer optischen Inspektion auf eigene Kosten unterziehen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Hilden von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer auf ihrem/seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.
- (10) Werden Fehlanlüsse bzw. unzulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage festgestellt, so sind diese auf Kosten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Dazu zählt auch der Kostenaufwand zur Auffindung der Fehlanlüsse bzw. der Fehleinleitungen.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Hilden. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Hilden an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des An-

schluss der Stadt Hilden mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers.

- (3) Dem Antrag zur Herstellung oder Änderung eines Schmutzwasserhausanschlusses sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- a) einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl- und Geländehöhen, Gefälle sowie Lage der Inspektionsöffnung bzw. Einsteigschacht mit Zugang für Personal,
 - b) die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechenden Angaben wie zu a,
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, sowie Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer,
 - d) den Namen der Unternehmerin/des Unternehmers, die/der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll,
 - e) einen Kellergrundriss M 1: 100, mit Eintragungen wie zu a. sowie Angabe der Zahl der Belastungswerte (der Wassermengen).
- (4) Dem Antrag zur Herstellung oder Änderung eines Regenwasserhausanschlusses sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:
- a) einen Lageplan M 1: 500, mit Eintragung der vorhandenen oder geplanten Haus- bzw. Grundstücksanschlussleitung und Angabe von Durchmesser, Sohl- und Geländehöhen, Gefälle sowie Lage der Inspektionsöffnung bzw. Einsteigschacht mit Zugang für Personal,
 - b) die Abwicklung der Rohrleitungen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen mit entsprechenden Angaben wie zu a,
 - c) den Namen der Unternehmerin/des Unternehmers, die/der die Anlagen auf dem Grundstück herstellen oder beseitigen soll,
 - d) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (5) Die Stadt Hilden kann im Einzelfall auf die Vorlage von in den Abs. 3 und 4 genannten Unterlagen verzichten

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, **§ 56 LWG NRW**, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** gegenüber der Stadt Hilden.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt Hilden darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß **§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Hilden hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (**§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW**) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Hilden Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Hilden durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Hilden erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Hilden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Hilden führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Hilden mit dem Antrag nach §14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter der Stadt Hilden Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Hilden ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Stadt Hilden auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmerinnen/die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterinnen/die Indirekteinleiter haben die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Hilden und Beauftragte der Stadt Hilden mit Dienst-/ Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken

zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach **§ 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW** auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Hilden zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten **aus Art 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.**

§ 19 Haftung

- (1) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin/der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Hilden infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat die Ersatzpflichtige/der Ersatzpflichtige die Stadt Hilden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Hilden haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede/n, die/der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Hilden angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4 Inspektionsöffnung bzw. Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Hilden herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Hilden mitteilt,
 11. § 15 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Hilden entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 2 der Stadt Hilden die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen der Stadt Hilden hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten der Stadt Hilden oder die durch die Stadt Hilden Beauftragten mit Dienst-/ Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Ansatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hilden über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden – Entwässerungssatzung - vom 23.12.2009 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.